

Politische Gemeinde Rebstein



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rebstein

vom 2. April 2012¹

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Rebstein

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Rebstein sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat; c) der Einbürgerungsrat; d) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rebstein erlassen am 2. April 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 28.09.2012, in Vollzug ab 1. Januar 2013

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen
a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung **Art. 10**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler **Art. 11**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung **Art. 12**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 13**

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Eventualantrag **Art. 14**

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.⁴

Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist **Art. 16**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 18

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht mindestens aus 3 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 19

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der
Zulässigkeit

Art. 20

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 21

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich in den amtlichen Publikationsorganen.

Einreichung

Art. 22

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Gemeinderates

Art. 23

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 25

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 26

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 27

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung
zur Projektierung von
Strassenbauten des
Kantons

Art. 28

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ abschliessend, wenn gemäss Kosten-
voranschlag der Gemeindeanteil 800'000.00 Franken nicht übersteigt.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 800'000.00 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 29

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

⁷ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand **Art. 33**

Die politische Gemeinde Rebstein führt:

- a) eine Elektrizitätsversorgung;
- b) eine Wasserversorgung;

als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.

Leitung **Art. 34**

Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

Die Finanzbefugnisse für die Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 35**

Die Gemeindeordnung vom 7. Juni 1982 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 36**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01.01.2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 14. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Andreas Eggenberger

Urs Graber

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Rebstein an der Bürgerversammlung beschlossen am: 2. April 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 28. September 2012